

## **Hinweise zu Ausnahmen von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ab 2025 im Freistaat Sachsen**

### **Regelung nach Düngeverordnung:**

Gemäß § 6 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) dürfen ab dem 1. Februar 2025 auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

### **Ausnahmen per Allgemeinverfügung:**

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) kann hiervon im Rahmen einer Ermessensentscheidung Ausnahmen zulassen, wenn andere Aufbringverfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen oder wenn eine streifenförmige Aufbringung oder eine direkte Einbringung der genannten Düngemittel auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen auf Grund agrarstruktureller oder naturräumlicher Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind.

Das LfULG hat mit Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Heft 16/2024) von dieser Ausnahmemöglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht.

Ausgenommen von der streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung in den Boden auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen sind:

1. flüssige organische und flüssige organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit weniger als zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
  - Zum Nachweis ist eine Untersuchung des Düngemittels auf den Trockensubstanzgehalt mindestens einmal jährlich auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren und dem LfULG auf Verlangen vorzulegen.

2. Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau von Betrieben, die
  - abzüglich von Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
  - abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
  - keine außerhalb des Betriebes anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sowie flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um flüssige Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.
3. Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau mit einer jeweiligen Schlaggröße bis maximal 0,3 Hektar
4. Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau, die einen jeweiligen Flächenanteil von mehr als 30 Prozent mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent aufweisen
  - Bei Inanspruchnahme der Ausnahme ist im Kontrollfall der Flächenanteil am Schlag von mehr als 30 Prozent mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
  - Flächen mit mehr als 20 Prozent Hangneigung können im iDA-Datenportal unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/q/4HCApWInyeG8K7FPsRL6T1> eingesehen werden. Der entsprechende GIS-Layer kann auch als WMS-Service in die eigenen GIS-Programme eingebunden werden.
  - Sollte anhand der iDA-Karte nicht eindeutig ersichtlich sein, dass mindestens 30 Prozent des Schlags eine entsprechende Hangneigung aufweisen, sollte die Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden.
  - Eine Integration der Berechnung des Flächenanteils mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent ist zeitnah nach Programmstart der web-BESyD-GIS-Version geplant.

### **Ausnahmen auf Einzelantrag:**

Für einzelne Grünlandschläge, Dauergrünlandschläge und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau, die in den Nummer 2 bis 4 nicht aufgeführt sind, kann auf Grund weiterer naturräumlicher Gegebenheiten ein Antrag auf Ausnahme beim LfULG Referat 72 gestellt werden, wenn eine streifenförmige Aufbringung oder eine direkte Einbringung in den Boden

unmöglich oder unzumutbar sind. Ein entsprechendes Antragsformular ist bei den örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) oder Informations- und Servicestellen (ISS) des LfULG erhältlich oder im Internet auf der Seite

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

unter dem Reiter „Die novellierte Düngeverordnung 2020“ zu finden.

Der Antrag ist per Post an folgende Adresse:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Referat 72  
Pillnitzer Platz 3  
01326 Dresden

oder per E-Mail an folgende Adresse:

[Poststelle.LfULG@smekul.sachsen.de](mailto:Poststelle.LfULG@smekul.sachsen.de)

einzureichen.

Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung). Die Gebühr beträgt zwischen 200 und 500 Euro. Eine Flächenbesichtigung durch Mitarbeiter des LfULG ist hierbei erforderlich. Eine Ausnahme auf Antrag kann nur befristet für maximal 3 Jahre erteilt werden. Der Antrag muss spätestens zum 30.11. für die folgenden 3 Jahre eingehen.

### **Weitere Hinweise:**

Im Falle der Aufbringung auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittige Feldfutterflächen werden ab 01.02.2025 nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 DüV die Mindestanrechnungsfaktoren des enthaltenen Gesamtstickstoffs um 10 Prozent bei den Düngemitteln Rindergülle (von 50% auf 60%), Schweinegülle (von 60% auf 70%) und flüssigen Gärrückständen (von 50% auf 60%) erhöht. Zu begründen ist der Anstieg mit der verpflichtenden streifenförmigen Aufbringung, da hierbei mit weniger Ammoniakverlusten bei der Aufbringung zu rechnen ist. Diese höheren Mindestanrechnungsfaktoren gelten auch für die oben genannten befreiten Düngemittel, Flächen oder Betriebe. Das LfULG ist nach Düngeverordnung nicht ermächtigt, für die Erhöhung der Mindestanrechnungsfaktoren Ausnahmen zu genehmigen.